

**Satzung der Ortsgemeinde Kruft über die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 4
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom**

vom 29.06.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 47 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festsetzung des Geldbetrages**

Unter Zugrundelegung des Vomhundertsatzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag gemäß § 47 Abs. 4 LBauO zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen (Ablösung der Stellplatzpflicht) für das gesamte Gemeindegebiet auf

4.380,-- Euro

pro Stellplatz festgesetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 4 LBauO vom 31.08.2001 außer Kraft.

Kruft, den
Ortsgemeinde Kruft



Walter Kill

Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Kruft

Kolpingplatz 1

56642 Kruft

Tel.: 02652/6592



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.